



# Entschuldigungsverfahren

## 2019/20

- Teilnahme und Mitarbeit:** Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an Schulveranstaltungen teilzunehmen (SchulG § 43,1). Unentschuldigtes Fehlen sowie wiederholtes Zuspätkommen beeinträchtigen die Beurteilbarkeit; dies kann u.U. zur Nichtanrechnung eines Kurses und damit zur Gefährdung der Schullaufbahn führen.
- Fehlstundenachweise/Entschuldigungen:** Der/die Schüler/in legt unmittelbar nach Rückkehr aus seiner Fehlzeit dem Fachlehrer das Entschuldigungsschreiben der Eltern mit Angabe von Zeitraum, (wenn nur ein Teil eines Tages versäumt wurde, welche Stunden) und Grund (Z.B. „Ich bitte das Fehlen meiner Tochter Maria am 17.10.2019 in der 3.-8. Stunde wegen Krankheit zu entschuldigen“). sowie den entsprechenden Eintrag auf dem farbigen Entschuldigungsformular vor. Die Lehrer zeichnen das farbige Entschuldigungsformular mit Datum und Kürzel ab und übertragen einen entsprechenden Vermerk in ihre Kursmappe. Über die (Nicht-)Anerkennung des Entschuldigungsgrundes entscheidet die Jahrgangsstufenleitung. Auch Beurlaubungen werden auf dem Entschuldigungsformular entsprechend entschuldigt.  
Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen sind verpflichtet, die Schule morgens früh telefonisch bis zur 2. Stunde (8:40 Uhr) über ein Versäumnis am Tag zu benachrichtigen. Spätestens am 3. Unterrichtstag ist die Schule schriftlich zu benachrichtigen. Bei längerem Fehlen ist spätestens nach 2 Wochen eine Zwischenmitteilung einzureichen. Eine Erkrankung am ersten Schultag nach den Ferien oder am letzten Schultag vor den Ferien ist mit einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung zu entschuldigen.  
Der/die Schüler/in führt alle Entschuldigungsbriefe der Eltern sowie das farbige Entschuldigungsformular in seinem Schulordner täglich mit sich und bewahrt sie über das Halbjahreszeugnis hinaus auf. Das Nachschreiben von Klausuren regelt Punkt 7.
- Beurlaubungen:** Wenn **vorher** bekannt ist, dass Unterricht versäumt wird (z.B. Umzug, Fahrprüfung, Musterung, Haushaltsauflösung, Vorstellungsgespräche etc.), so ist rechtzeitig **vorher** ein Antrag auf Beurlaubung bei der Jahrgangsstufenleitung (Antragsformular auf der Homepage) zu stellen. Eine spätere Entschuldigung kann in diesen Fällen u.U. nicht anerkannt werden. Eine Beurlaubung vor und nach den Ferien muss von der Schulleitung genehmigt werden (Antragsformular auf der Homepage).
- Erkrankung im Verlauf des Schulvormittags:** Erkrankt ein/e Schüler/in im Laufe des Schulvormittags, so meldet er/sie sich **persönlich und schriftlich** bei der Jahrgangsstufenleitung ab. Hat ein/e Schüler/in ausnahmsweise einen Arzt- oder Therapietermin im Schulvormittag, legt er/sie mit dem Entschuldigungsbrief der Eltern und dem Entschuldigungsformular auch eine Bescheinigung des Arztes oder Therapeuten vor.
- Hat ein/e Schüler/in längere Zeit entschuldigt gefehlt und bestehen Zweifel über die Note, so hat er/sie das Recht, Leistungsnachweise zu erbringen. **Diese Möglichkeit besteht nicht bei unentschuldigtem Fehlen.** Der Fachlehrkraft kann bei entschuldigten Fehlstunden eine Prüfung oder eine schriftliche Lernzielkontrolle ansetzen, um festzustellen, inwieweit der versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet wurde.  
Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgen Ordnungsmaßnahmen (Tadel, Verweis, Androhung der Entlassung, Entlassung). Die **Entlassung** kann bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülern erfolgen, wenn im Verlauf eines Monats 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden (SchulG 53, (4)). Eine vorherige Androhung der Entlassung ist nicht notwendig.
- Kann ein/e Schüler/in aus medizinischen Gründen längere Zeit nicht am Sport aktiv teilnehmen, so muss er/sie dennoch zum Sportunterricht erscheinen und der Lehrkraft eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Die Fachlehrkraft kann ihn/sie unter diesen Umständen dann von Teilen des Unterrichts oder ganz befreien. Bei Sportunfähigkeit länger als zwei Monate muss ggf. ein amtsärztliches Attest vorgelegt und sofort mit der Jahrgangsstufenleitung Rücksprache genommen werden, um eine Gefährdung der Schullaufbahn zu verhindern.
- Versäumnis bei Klausuren:** Aus Krankheitsgründen versäumte Klausuren müssen am Tag selbst telefonisch bis 7:55 Uhr im Schulsekretariat 47 44 17 50 UND (!) innerhalb von drei (bei längerer Erkrankung Postweg) bei der Oberstufenleitung, Herr Kolloch, entschuldigt werden. Innerhalb von drei Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts gibt der/die Schüler/in Herrn Kolloch den begründeten, von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Antrag für eine Nachschreibeklausur ab. Schüler/innen der Q-Phase müssen dem Antrag eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung für den Tag der versäumten Klausur beifügen. Ein Nachweis „N.N. war am ... in meiner Sprechstunde“ kann nicht als Bescheinigung anerkannt werden. Die Bescheinigung muss die Schulunfähigkeit feststellen. Das Antragsformular kann von der Homepage heruntergeladen werden.
- Sind bereits vor der Klausur Hinderungsgründe (z.B. Austausch- oder Sprachfahrten) bekannt, so muss der Schüler die Befreiung von der Klausur **vorher** schriftlich bei der Oberstufenleitung beantragen.  
**Der Schüler ist verpflichtet, sich in der Zeit der Nachschreibetermine täglich (!) über evtl. Änderungen am Schwarzen Brett der Oberstufe zu informieren.**

Kenntnisnahme bestätigt \_\_\_\_\_

Datum, Name in Druckschrift, Unterschrift des volljährigen Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten